

Sozialfonds der Fachhochschule Aachen e.V

Vergabeordnung zur Förderung bedürftiger StudentInnen der Fachhochschule Aachen

§ 1 Grundlagen

1. Der Sozialfonds der Fachhochschule Aachen e.V. (im folgenden Sozialfonds genannt) vergibt Semesterdarlehen und Stipendien aus zweckgebundenen Spenden an bedürftige StudentInnen der Fachhochschule Aachen.
2. Die Bedürftigkeit ergibt sich individuell aus den persönlichen Umständen des/der AntragstellerIn unter Berücksichtigung der in dieser Ordnung genannten Kriterien.
3. Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Ordnung aufgrund der Mitgliedschaft im Sozialfonds besteht nicht.
4. Der/die AntragstellerIn ist verpflichtet, dem Sozialfonds gegenüber alle geforderten Angaben zur sozialen Situation nach bestem Wissen und Gewissen zu machen und die geforderten Nachweise zu erbringen. Falsche Angaben führen zum sofortigen Entzug und zur sofortigen Rückforderung sämtlicher Förderungsleistungen des Sozialfonds.
5. Der/die AntragstellerIn erhält Förderungsleistungen des Sozialfonds nur dann, wenn andere staatliche oder private Förderungsleistungen nicht oder nicht ausreichend gewährt werden.
6. Förderungsleistungen des Sozialfonds werden gewährt
 1. für Miete,
 2. für Sozialversicherungen
 3. als Beiträge zum Lebensunterhalt
 4. für Lern- und Arbeitsmittel
 5. für die individuelle Verbesserung des Lernumfeldes der/des AntragstellerIn.

§ 2 Förderungsarten

1. Zur kurzfristigen Überbrückung von finanziellen Notlagen vergibt der Sozialfonds nicht zu verzinsende Semesterdarlehen.
2. Aus zweckgebundenen Spenden vergibt der Sozialfonds nicht zurückzuzahlende Stipendien an StudentInnen der Fachhochschule Aachen oder an StudienbewerberInnen, die an der Fachhochschule Aachen studieren wollen, nach Prüfung der sozialen Situation und unter Berücksichtigung der individuellen Studienvoraussetzungen sowie des individuellen Studienverlaufs. Eine Auszahlung der Stipendien erfolgt nur an eingeschriebene StudentInnen.

§ 3 Semesterdarlehen

1. Semesterdarlehen werden auf Antrag im Rahmen der vorhandenen Mittel vergeben. Der Antragsteller muß mindestens im 3. Semester studieren, Studierende der IST müssen i.d.R. im 4. Semester sein..
2. Der Höchstbetrag für ein Semesterdarlehen ist grundsätzlich 700 EUR. In gut begründeten Ausnahmefällen können beispielsweise 3 Monatsraten zu je 500 EUR gezahlt werden.
3. Die Rückzahlungsfrist eines Semesterdarlehen beginnt grundsätzlich nach drei Monaten, höchstens nach neun Monaten. Zwischen Beginn und Ende der Laufzeit des Darlehens muß eine volle Periode der vorlesungsfreien Zeit liegen. Eine einmalige Verlängerung der Rückzahlungsfrist bis zum Ende der folgenden vorlesungsfreien Zeit ist möglich.
4. Semesterdarlehen sind nicht zu verzinsende Darlehen. Ist die Rückzahlungsfrist für Semesterdarlehen nach einmaliger Mahnung mit Fristsetzung endgültig abgelaufen und das Darlehen nicht oder nur teilweise zurückgezahlt, so wird der noch nicht zurückgezahlte Teil des Darlehens vom Ende der Laufzeit an zu den banküblichen Zinsen verzinst.
5. Zahlt der/die DarlehensnehmerIn das Semesterdarlehen nicht spätestens in der Frist nach Abs. 4 zurück, so hat er/sie alle zusätzlichen Kosten, die dem Sozialfonds aus der Einforderung des Semesterdarlehens vom Ende der Laufzeit an entstehen, ebenfalls zu erstatten.
6. Zahlt der/die StudentIn das Semesterdarlehen nicht oder nur teilweise zurück, so ist er/sie bis zur vollständigen Rückzahlung des Semesterdarlehens einschließlich Zinsen nach Abs. 4 von anderen und weiteren Leistungen des Sozialfonds ausgeschlossen.
7. Über die Gewährung des Semesterdarlehens ist ein Vertrag zwischen dem Sozialfonds und dem/der AntragstellerIn zu schließen, aus dem alle für die Abwicklung des Darlehens nötigen Bedingungen klar hervorgehen.

§ 4 Stipendien aus zweckgebundenen Spenden

1. Stipendien aus zweckgebundenen Spenden werden auf Antrag im Rahmen der vorhandenen Mittel vergeben. Als vorhanden gelten die Mittel dann, wenn der Sozialfonds den für das Stipendium erforderlichen Gesamtbetrag in jedem Einzelfall bei Vertragsschluß voll zur Verfügung stellt.
2. Bei der Antragstellung hat der/die AntragstellerIn folgende Nachweise zu erbringen:
 - Bescheinigung über den Verlauf des Studiums bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - Nachweis über den bisherigen Ausbildungsweg einschließlich aller Zeugnisse
 - Nachweise über sein/ihr Einkommen und Vermögen, das Einkommen der Eltern und des/der Ehegatten/in
 - Persönlichen Studienplan für den Zeitraum, für den das Stipendium beantragt wird
 - Nachweis über die Tätigkeit in Gremien der Verfaßten StudentInnenschaft der Fachhochschule Aachen bzw. über die Tätigkeit als studentisches Mitglied in den Organen und Gremien der Fachhochschule Aachen
 - Stellungnahme des Fachbereichs, in dem der/die AntragstellerIn eingeschrieben ist, zum Antrag auf ein Stipendium.

3. Der Höchstbetrag für ein Stipendium beträgt zur Zeit 500 EUR im Monat.
4. Die Laufzeit eines Stipendiums wird individuell festgelegt. Sie beträgt höchstens 3 Semester. Rechtzeitig vor Ende der Laufzeit kann der/die StipendiatIn unter Beibringung der Nachweise gemäß Abs. 2 einen Antrag auf Verlängerung des Stipendiums stellen.
5. Das Stipendium ist nicht zurückzuzahlen.
6. Die Gewährung des Stipendiums ist unverzüglich zu widerrufen, wenn der/die StipendiatIn in erheblichem Maße von seinem/ihrer Studienplan nach Abs. 2 Ziffer 3 abweicht oder während der Laufzeit des Stipendiums geforderte Nachweise nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung erbringt.
7. Über die Gewährung eines Stipendiums ist ein Vertrag zwischen dem Sozialfonds und dem/der AntragstellerIn zu schließen, aus dem alle für die Abwicklung des Stipendiums notwendigen Bedingungen hervorgehen.

§ 5 Verfahren

1. Über einen Antrag auf Semesterdarlehen entscheidet das vom Vorstand des Sozialfonds beauftragte Mitglied des Vereinsausschusses.
2. Über einen Antrag auf ein Stipendium aus zweckgebundenen Spenden entscheidet der Vorstand des Sozialfonds nach Anhörung des/der SpenderIn.
3. Im Falle von Abs. 2 ist dem/der AntragstellerIn die Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Auszahlung der Förderungsleistungen

1. Das Semesterdarlehen wird in der Regel bargeldlos ausgezahlt. Semesterdarlehen oder Teilbeträge von Semesterdarlehen können mit Einverständnis des/der DarlehensempfängerIn zur Begleichung von Schulden auch direkt an Dritte ausgezahlt werden.
2. Stipendien aus zweckgebundenen Spenden werden in der Regel bargeldlos ausgezahlt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Widerruf von Förderungsleistungen

1. Die Bewilligung eines Semesterdarlehens oder eines Stipendiums aus zweckgebundenen Spenden ist unverzüglich zu widerrufen, wenn festgestellt wird, daß der/die EmpfängerIn vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat oder für die Förderung maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat.
2. Die Bewilligung eines Stipendiums aus zweckgebundenen Spenden ist zu überprüfen und gegebenenfalls zu widerrufen, wenn der/die EmpfängerIn eine regelmäßige Förderung von anderer Seite erhält oder sich die soziale Lage des/der EmpfängerIn innerhalb des

Bewilligungszeitraumes ändert oder geändert hat.

3. Im Falle des Abs. 1 sind die gezahlten Beträge mit einer Frist von sechs Monaten zurückzufordern. Kommt der/die EmpfängerIn der Rückzahlungsaufforderung nicht innerhalb der Frist nach, so sind ab dem Zeitpunkt des Fristablaufs die dann geschuldeten Beträge mit banküblichen Zinsen zu verzinsen. Der/die EmpfängerIn trägt sämtliche Kosten, die dem Sozialfonds aus der Einforderung der geschuldeten Beträge entstehen.
4. Im Falle von Abs. 1 sind die betroffenen StudentInnen von weiteren Leitungen des Sozialfonds nach dieser Vergabeordnung auf Lebenszeit auszuschließen.
5. Der Sozialfonds behält sich ausdrücklich den Rechtsweg vor, wenn die EmpfängerInnen von Semesterdarlehen oder Stipendien aus zweckgebundenen Spenden mit der Rückzahlung in Verzug geraten.

§ 8 Pflichten der FörderungsempfängerInnen

1. Die EmpfängerInnen von Förderungsleistungen nach dieser Vergabeordnung sind verpflichtet, alle Nachweise, die in dieser Ordnung und nach Maßgabe der Antragsformblätter gefordert werden, zu erbringen. Der Vorstand bzw. der/die vom Vorstand benannte VertreterIn des Vereinsausschusses hat ansonsten das Recht, eine Förderung zu verweigern.
2. Die EmpfängerInnen von Förderungsleistungen haben die Pflicht, während der Dauer der Förderung und bis zur endgültigen Rückzahlung ihrer Förderungsleistungen Kontakt mit dem Sozialfonds zu halten. Kosten, die dem Sozialfonds aufgrund von Nachforschungen um den Verbleib des/der Förderungsempfängers/in entstehen, sind von dem/der FörderungsempfängerIn in voller Höhe zu tragen.